

Vorwort

Das B-VG, das Kernstück der österreichischen Bundesverfassung, trägt heute den schlichten Titel „Bundes-Verfassungsgesetz“. Als es im Herbst 1920 von der Konstituierenden Nationalversammlung beschlossen wurde, war der Titel allerdings etwas länger und lautete: „Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).“ Dieser Titel macht deutlich, was die eigentliche Neuerung war: Mit dem B-VG wurde Österreich zu einem Bundesstaat.

Zur demokratischen Republik war (Deutsch-)Österreich schon im Herbst 1918 geworden, und Gewaltenteilung und Rechtsstaat hatte es schon in der Monarchie gegeben. Ein Bundesstaat war die österreichische Reichshälfte der Monarchie aber nach Auffassung ihrer Zeitgenossen nicht gewesen, und so wurde auch die Erste Republik in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens (zumindest aus Wiener Perspektive) als dezentralisierter Einheitsstaat verstanden.

Ob überhaupt eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Bundesstaat und dezentralisiertem Einheitsstaat möglich ist, ist freilich eine andere Frage. Immerhin hatte es schon in der Monarchie und auch am Beginn der Republik eine Trennung von Reichs- bzw. Staatsgesetzen einerseits und Landesgesetzen andererseits gegeben sowie eine Trennung von (zentraler) staatlicher Verwaltung und (autonomer) Landesverwaltung.

Daher war es für die österreichische Verfassungsentwicklung nichts grundlegend Neues, dass es eine Kompetenzverteilung zwischen Zentralstaat und Ländern gab. In gewisser Hinsicht war 1920 sogar nicht einmal das Wie der Kompetenzverteilung neu, denn das B-VG enthielt zwar umfassende Regelungen dazu, doch traten sie nicht schon 1920, sondern erst 1925 in Kraft.

Trotzdem war das Jahr 1920 eine entscheidende Zäsur nicht nur in der allgemeinen österreichischen Verfassungsentwicklung, sondern auch speziell für das Verhältnis von Zentralstaat und Ländern. Das zeigt sich schon an Terminologie: Seit 1920 stehen sich nicht mehr Staat und Länder, sondern Bund und Bundesländer gegenüber. Die 1920 beschlossene Kompetenzverteilung trat zwar erst 1925 in Kraft, gilt dafür aber bis heute – wenn auch mit zahllosen Änderungen.

Grund genug also, sich im Jubiläumsjahr des B-VG speziell der Kompetenzverteilung als dem Kern einer bundesstaatlichen Verfassung zu widmen. Wie so viele andere Jubiläumsveranstaltungen sollte die Konferenz, deren Ergebnisse in dieser Ausgabe der BRGÖ veröffentlicht werden, im Herbst 2020 stattfinden. Wie die meisten dieser

Veranstaltungen musste auch unsere Konferenz Corona-bedingt verschoben werden und konnte dann auch zum Ersatztermin im Mai 2021 nur online stattfinden.

Unabhängig von diesen äußeren Umständen gelang es, ein umfassendes Bild zu zeichnen, in dem das Thema Kompetenzverteilung aus theoretischer, historischer und vergleichender Perspektive behandelt wurde.

*Matthias Jestaedt legt mit seinen Überlegungen zur Theorie der Kompetenzverteilung eine Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema; Martin P. Schennach untersucht die Aufteilung von Zuständigkeiten in der Vormoderne,¹ und Roland Lhotta beschäftigt sich mit der ersten umfassenden Diskussion über die moderne bundesstaatliche Verteilung von Kompetenzen in den *Federalist Papers*.*

*Thomas Simon gibt einen Überblick über die Kompetenzverteilung der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie, und Kamila Staudigl-Ciechowicz² sowie Christoph Schmetterer widmen sich besonderen Aspekten der altösterreichischen Kompetenzverteilung: einerseits deren einziger Änderung nach 1867 durch die *lex Starzyński* und andererseits der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema.*

Mit der Entwicklung in jenen Nachbarländern Österreichs, die im 19. Jahrhundert zu Bundesstaaten wurden, der Schweiz und dem Deutschen Reich, beschäftigen sich Jörg-Detlef Kühne und Benjamin Schindler.

Christian Neschwara behandelt die (deutsch-)österreichische Kompetenzverteilung in der Übergangsphase von 1918 bis 1920, Thomas Olechowski die Entstehung der einschlägigen Regelungen in der Stammfassung des B-VG von 1920, und Christoph Gusy die Kompetenzverteilung in dessen deutschem Pendant, der Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Der weiteren Entwicklung in der Ersten Republik widmet sich Stephan G. Hinghofer-Szalkay. Gerald Kohl behandelt das Zusammenspiel von Kompetenzverteilung und Verwaltungsstruktur, in dem er den Weg von der doppelgleisigen Verwaltung zur mittelbaren Bundesverwaltung nachvollzieht. Ilse Reiter-Zatloukal schließlich behandelt jenen Staat, der „Bundesstaat“ zwar von 1934 bis 1938 zur offiziellen Staatsbezeichnung machte, dabei aber das bundesstaatliche Element zugunsten des autoritären weitgehend aushöhlte.

Anna Gamper analysiert die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu Kompetenzfragen, und Peter Bußjäger sowie Ewald Wiederin widmen sich der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Kompetenzverteilung: einerseits durch die die Wiener und andererseits durch die Innsbrucker Schule.

Clemens Jabloner behandelt kompetenzrechtliche „Restposten“, konkret Rechtssätze des VfGH, paktierte Gesetze, Kompetenzdeckungsklauseln und Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG. Michael Potacs analysiert das Zusammenspiel von EU und Kompetenzverteilung, und Sebastian Schmid widmet sich den Reformüberlegungen zur österreichischen Kompetenzverteilung.

¹ Der umfassende Aufsatz von Martin P. Schennach erschien bereits in den BRGÖ 1/2021, 61–99.

² Der schriftliche Beitrag von Kamila Staudigl-Ciechowicz konnte in diesen Band nicht mehr aufgenommen werden, es ist geplant, ihn zu einem späteren Zeitpunkt in den BRGÖ zu publizieren.

Die Zusage für einen Beitrag zur Kompetenzverteilung im deutschen Grundgesetz wurde aus uns unbekanntem Gründen weder mündlich noch schriftlich eingehalten. Wir danken allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge, der Bundesministerin für EU und Verfassung und der Bundesministerin für Justiz für ihre Geleitworte, Martin Sonntag für die Anregung zu dieser Konferenz, Stefan Wedrac für die wesentliche Unterstützung bei deren Vorbereitung und Organisation, ihm, Carmen Kleinszig, Mia Krieghofer, Martin Krall und Milena Lepir für die technische Betreuung des online-Formats.

Wien, im Oktober 2021

Christoph SCHMETTERER
Thomas OLECHOWSKI
Martin P. SCHENNACH
Ewald WIEDERIN